

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Schulverein - Freunde des Heisenberg-Gymnasiums e.V.“. Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung der Schüler am Heisenberg-Gymnasium.

Durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule will der Verein die Erziehung und Ausbildung der Schüler fördern und an der Gestaltung des Schullebens mitwirken. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln für kulturelle Veranstaltungen, Zuschüsse für einzelne Kindern, um ihnen die Teilnahme an Klassenfahrten oder Ausflügen zu ermöglichen, Anschaffung zusätzlicher Materialien, die das Lernen erleichtern oder die Pausengestaltung bereichern.

Jeder darüber hinausgehende Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zur ausschließlichen und unmittelbaren Erfüllung ihrer steuerbegünstigten gemeinnützigen und satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mittel**

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Veranstaltungen,
- Spenden und Zuwendungen jeglicher Art.

## **§ 4 Eintritt**

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.  
Eintrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

## **§ 5 Beiträge**

Das Beitragsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres). Der Jahresbeitrag ist spätestens am 1. November fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bleibt dem Ermessen des Mitglieds überlassen. Den Mindestbeitrag setzt alljährlich die Mitgliederversammlung fest. In Ausnahmefällen

kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch Austritt aus dem Verein.
- Der Austritt muss spätestens einen Monat vor Ende eines Schuljahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt wird zum Ende des Schuljahres wirksam.
- Durch Ausschluss durch den Vorstand.

Der Ausschluss kann jederzeit erfolgen:

- Wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf eines weiteren Monats nicht bezahlt hat. Stundung kann gewährt werden.
- Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und dem Zweck des Verein zuwiderhandelt.

Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

## **§7 Vorstand**

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Rechnungsführer
- mindestens 2 Beisitzer

Der Schulleiter und der Elternratsvorsitzende - im Verhinderungsfall deren Vertreter - sind kraft ihres Amtes als Beisitzer Mitglieder des Vorstands.

Weitere Vorstandsmitglieder können als Beisitzer hinzu gewählt werden.

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist.

Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

Der Schriftführer nimmt über jede Verhandlung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Ergebnisprotokoll auf, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse und führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Für Auszahlungen ist er an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Vorteile erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8 Rechnungsprüfung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Im ersten Viertel des Schuljahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

- Bericht des Vorsitzenden
- Bericht des Rechnungsführers
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Neuwahlen
- Anträge
- Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses unter Angabe der Tagesordnung beantragt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Vorstands an die Mitglieder spätestens 8 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Anträge zur Auflösung des Vereins müssen 3 Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg, Dienststelle Schulfürsorge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vorzugsweise für die Schüler des Heisenberg-Gymnasiums.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung; soweit sie die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind sie dem Finanzamt mitzuteilen. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen und solche, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Gez. Renate Mujanovic  
in der geänderten Fassung vom 12.10.2020

## **Datenschutzordnung im Schulverein „Freunde des Heisenberg-Gymnasiums“ e.V.**

Im Rahmen des Vereinseintritts werden auf dem Aufnahmeantrag folgende Daten der Mitglieder abgefragt: Name, Name des Kindes und dessen Klasse, Adresse, Telefonnummer und Email-Adresse.

Diese Daten dienen ausschließlich der Mitgliederverwaltung.

Des Weiteren kann auf dem Antragsformular die Bankverbindung eingetragen werden, sofern der Mitgliedsbeitrag per SEPA-Lastschrift eingezogen werden soll. Die Bankverbindung ist nicht notwendig, wenn der Beitrag jährlich überwiesen wird.

Die Angabe der Bankverbindung dient ausschließlich der Beitragsverwaltung.

Im Rahmen der Instrumentenausleihe werden Name, Klasse, Adresse und Kontaktdaten des Kindes und des Erziehungsberechtigten sowie die Bankverbindung des Zahlungspflichtigen erfragt.

Diese Daten dienen ausschließlich dem Einzug der Leihgebühr für Instrumente.

Die genannten Daten können im Rahmen einer Cloud-Mitgliedsverwaltung auf externen Servern gespeichert werden, wobei die Anforderungen an einen Auftragsdatenverarbeiter erfüllt werden.

Zugriffsberechtigt sind im Rahmen der Mitgliederverwaltung und der Beitragsverwaltung nur folgende Funktionsträger des Vereins: Rechnungsführer/in, 1. + 2. Vorsitzende/r und Schriftführer/in.

Eine über die Mitglieder- und Beitragsverwaltung bzw. Leihgebührverwaltung hinausgehende Nutzung der Daten ist gemäß der Vereinssatzung bzw. des Vereinszweckes nicht vorgesehen.

Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.

Hamburg, im Mai 2018